



KUPFERSTADT HETTSTEDT

Die Wiege des Mansfelder Kupferschiefer-Bergbaus

Mittwoch, 25. Oktober 2017 | Jahrgang 26 | Nummer 10

Sa, 04.11. 18 Uhr
So, 05.11. 15 Uhr
Ratssaal

Die "Stadterprober" präsentieren das
Theaterstück "Zeitensprünge"
Mehr Informationen im Innenteil.

Hettstedter Nachrichten

Amtliches Mitteilungsblatt | Stadt Hettstedt

mit den Ortsteilen Ritterode, Meisberg und Walbeck

Öffnungszeiten der Stadt Hettstedt

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Hettstedt



Markt 1 - 3
 Telefon: 03476 8010 (Zentrale), Fax: 03476 801165
 Internet: www.hettstedt.de, E-Mail: info@hettstedt.de

Verwaltung/Bürgerbüro/Stadtinformation

Verwaltung:

Montag: geschlossen
 Dienstag: 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr
 Donnerstag: 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 Freitag: 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bürgerbüro

Montag: 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
 Dienstag: 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr
 Mittwoch: 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
 Donnerstag: 08.30 Uhr bis 16.30 Uhr
 Freitag: 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Sprechstunden Ortsbürgermeister

Ortschaft Ritterode/Meisberg: Letzter Donnerstag des Monats
 17.00 - 18.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 42
 Ortschaft Walbeck: erster Mittwoch des Monats
 17.00 - 18.00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus, Gutsplatz 1

Friedhofswesen (Trauerhalle)

St.-Jakobi-Str.: Telefon: 03476 800159, Fax: 03476 800693
 Dienstag 9.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr
 Freitag 9.00 - 11.00 Uhr

Stadtbibliothek „Gottfried August Bürger“

Fichtestr. 28a, Tel.: 03476 851008, Fax: 03476 553288
 Montag 13.00 - 18.00 Uhr
 Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 13.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 10.00 - 12.00 Uhr

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Stadt Hettstedt

Fichtestr. 28a, Telefon: 03476 399911, Fax: 03476 399923
 Dienstag 9.00 - 16.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 9.00 - 11.00 Uhr

Eigenbetrieb Sozialstation der Stadt Hettstedt

Schillerstr. 22, Telefon: 03476 851078
 Tel. 24-Stunden-Service: 0170 8343516, Fax: 03476 559727
 Internet: www.sozialstation-hettstedt.de
 E-Mail: sozial.krause@web.de
 Montag bis Freitag 7.00 - 16.00 Uhr

Sanierungsbüro der Stadt Hettstedt

Markt 1 - 3, Telefon: 03476 801114
 Dienstag 8.30 - 18.00 Uhr

Schiedsstelle Stadt Hettstedt

Markt 1 - 3, Telefon: 03476 559520
 Sprechzeiten:
 jeden 2. Dienstag im Monat 16.00 - 17.30 Uhr
 in dringenden Fällen Telefon: 03476 936554

Wohnungsgesellschaft Hettstedt mbH

Untere Bahnhofstraße 20,
 Telefon: 03476 85960 (Zentrale), Fax: 03476 859613
 E-Mail: info@woges-hettstedt.de
 Sprechzeiten:
 Dienstag 8.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr
 Mittwoch 8.00 - 12.30 Uhr
 Donnerstag 13.30 - 15.00 Uhr
 Reparatur-Annahme
 Telefon: 859611
 859620
 859618

Stadtwerke Hettstedt GmbH

Am Mühlgraben 2, 06333 Hettstedt
 Telefon: 03476 87020, Fax: 03476 870240
 Internet: www.stadtwerke-hettstedt.de
 E-Mail: info@stadtwerke-hettstedt.de
Geschäftszeiten:
 Montag, Mittwoch und Donnerstag 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr
 Dienstag 7.00 Uhr bis 17.30 Uhr
 Freitag 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Sprechzeiten
 Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Störungsdienst
 Stadtwerke Hettstedt GmbH
 (Strom-, Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung, Straßenbeleuchtung) 03476 87020 oder 0173 5644013

Leitstelle Mansfeld-Südharz

Telefon: 03464 5351910
 Fax: 03464 56988927

Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Notruffax	112
Polizei	110
Auskunft Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116117
Qualifizierter Krankentransport	03464 19222
HELIOS-Klinik Hettstedt, Robert-Koch-Str. 08	03476 9330
HELIOS-Klinik Eisleben, Hohetorstraße 25	03475 900

Störungsdienste

enviaM (nach 16.00 Uhr) (Energie)	0800 2305070
Stadtwerke Hettstedt GmbH (Gas-, Trinkwasser-, Fernwärmeversorgung, Straßenbeleuchtung)	03476 87020
Hotline	0371 4824000

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Hettstedt, Ortschaft Ritterode, Ortschaft Walbeck

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt hat in seiner 29. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung am 26.09.2017 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2016 und die Entlastung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Sozialstation der Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt beschließt den Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Sozialstation und die Entlastung der Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2016.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	EUR
1.1	Bilanzsumme	1.031.206,95
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	49.634,00
	- das Umlaufvermögen	888.156,20
	- den Rechnungsabgrenzungsposten	93.416,75
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	721.092,14
	- den Sonderposten	0,00
	- die Rückstellungen	136.100,00
	- die Verbindlichkeiten	174.014,81
1.2	Jahresgewinn/-verlust	189.626,50
1.2.1	Summe der Erträge	4.754.774,20
1.2.2	Summe der Aufwendungen	4.565.147,70
2.	Behandlung des Jahresgewinnes	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0,00
	b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00
	c) zur Abführung an den Haushalt d. Aufgabenträger	0,00
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	189.626,50

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Sozialstation Hettstedt, Hettstedt, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung,

Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes Sozialstation Hettstedt, Hettstedt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffen dar.

Leipzig, 16.05.2017

Wollenberg & Wissing GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. J. Wollenberg
Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, nach Vorlage des Prüfungsberichts am 11.07.2017, den Jahresabschluss 2016 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 16.05.2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wollenberg & Wissing GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sozialstation Hettstedt den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

gez. Jannek
Kreisamtsrätin

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses 2016, die Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Bürgerbüro der Stadt Hettstedt, Markt 1-3, 06333 Hettstedt in der Zeit vom 26.10.2017 bis 07.11.2017 zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

gez. Kavalier
Bürgermeister

Beschluss-Nr.: SRT-1134/2017

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Fördervertrages zwischen der Kulturwerk MSH gGmbH und der Stadt Hettstedt**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt stimmt dem Abschluss der Neufassung des Fördervertrages zwischen der Kulturwerk MSH gGmbH (KW) und der Stadt Hettstedt gemäß **Anlage 1** zu. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Änderungsvertrag mit der KW abzuschließen.

Beschluss-Nr.: SRT-1135/2017

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Hettstedt**Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Hettstedt gemäß Anlage.

Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Hettstedt

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 84, 88 und 89 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Hettstedt beschlossen:

§ 1**Rechtsform und Anwendungsbereich**

(1) Die Stadt Hettstedt unterhält die in der Anlage: „Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hettstedt mit Gebührenverzeichnis“ aufgeführten Obdachlosenunterkünfte, in sich im Eigentum Dritter befindlicher Räume, Wohnungen oder Gebäuden, als öffentliche Einrichtungen.

(2) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die wohnungslos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Die Unterbringung erfolgt durch Verfügung der Stadt. Mit anderen Personen kann die Stadt eine Vereinbarung über die Nutzung der Unterkünfte nach den Vorschriften dieser Satzung abschließen, sofern diese ein berechtigtes Interesse an der Nutzung haben und sich in einer vergleichbaren Lage befinden.

(3) Die Unterkünfte sind grundsätzlich nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.

§ 2**Benutzungsverhältnis**

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3**Beginn und Ende der Nutzung**

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt oder durch den Auszug der Benutzer. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

§ 4**Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht**

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Dem Benutzer ist es in den Unterkünften insbesondere nicht gestattet:

1. um Geld oder Geldwert zu spielen;
2. sich gewerblich zu betätigen oder Waren zum Verkauf oder Tausch anzubieten und
3. für wirtschaftliche, politische oder weltanschauliche Zwecke zu werben.

(3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll zu fertigen, das vom Benutzer zu unterschreiben ist.

(4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(5) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er

1. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch),
2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will,
3. ein Tier in der Unterkunft halten will,
4. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will,
5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

(6) Die Zustimmung nach Abs. 4 wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

(7) Die Zustimmung nach Abs. 4 kann befristet und mit Auflagen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(8) Die Zustimmung nach Abs. 4 kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

(9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(10) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.

(11) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte zu Kontrollzwecken werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr nach vorheriger Ankündigung zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft jederzeit betreten werden.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutz der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird.

Der Benutzer haftet auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Die Stadt erhält die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Straßenreinigung sowie Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Stadt Hettstedt vom 28.02.2012.

§ 7 Hausordnungen

(1) Der Benutzer ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt besondere Hausordnungen erlassen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst beschafften, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Von den Benutzern oder ihren Erben nach Auszug oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen können von der Stadt in Verwahrung genommen werden. Bei Gegenständen, die nach Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass der bisherige Benutzer oder seine Erben das Eigentum daran aufgegeben haben und die Stadt darüber verfügen kann.

(3) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.

(2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Umsetzung in eine andere Unterkunft und Räumung der Unterkunft; Verwaltungszwang

Zur Erfüllung des Einrichtungszwecks kann die Stadt Umsetzungen in eine andere Unterkunft verfügen. Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandkräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des vierten Teils des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vollzogen werden.

Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

(1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren gemäß dieser Satzung erhoben.

(2) Gebührensschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, insbesondere Familien, sind Gesamtschuldner, soweit diese Personen diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen.

(3) Einzelpersonen, die eine gemeinsame Unterkunft (ein Raum) nutzen, zahlen entsprechend der Personenzahl und des zugewiesenen Wohnraumes eine anteilige Gebühr.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr sind die Nutzfläche der Unterkunft sowie die tatsächlichen Aufwendungen der Stadt.

(2) Die Nutzfläche einer Unterkunft bemisst sich nach der Fläche aller Räume eines Benutzers. Bei abgeschlossenen Unterkünften mit Fluren zählen diese mit zur Nutzfläche. Keller und sonstige Verschläge, die der Benutzer allein oder zusammen mit anderen Personen nutzt, zählen nicht zur Nutzfläche.

(3) Die Benutzungsgebühr für angemietete Unterkünfte setzt sich zusammen aus:

- a) der Grundgebühr, in Höhe der für die jeweilige Wohnung vereinbarten Miete einschließlich der Betriebskosten,
- b) den Heizkosten, in Höhe des beim Vermieter oder Energieversorger zu zahlenden Betrags,
- c) den Stromkosten, in Höhe des beim Energieversorger zu zahlenden Betrags und
- d) den sonstigen Kosten des Objekts, (z.B. Gebühren, Entgelte Hausrat).

Die jeweilige Höhe der Kosten ist der Anlage: „Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hettstedt mit Gebührenverzeichnis“ zu entnehmen. Sofern Pauschalpreise mit dem Vermieter oder dem Energieversorger für eine Unterkunft vereinbart sind, werden diese von den Bewohnern, die Räume gemeinsam nutzen, anteilig nach der jeweiligen Nutzfläche getragen.

(4) Soweit Kosten, insbesondere für Strom, Gas und die Heizung, über die Messungen von Verbrauchsmengenmeßgeräten ermittelt werden, werden diese gesondert erhoben.

§ 14

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt entsprechend § 3 mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag des Auszugs bzw. der Räumung.

(2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

(3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.

§ 15

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie ist, soweit der Kostenbescheid nichts anderes bestimmt, bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird sie nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für diese Nutzungszeiten wird für jeden Tag ein Dreißigstel der Monatsgebühr berechnet.

(3) Benutzungsgebühr und Nebenkosten sind kostenfrei an die Stadtkasse einzuzahlen. Hierzu soll möglichst der bargeldlose Zahlungsverkehr gewählt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hettstedt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Hettstedt vom 24.10.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.6.2008, außer Kraft.

Hettstedt, den 25.10.2017



Danny Kavalier
Bürgermeister



Beschluss-Nr.: SRT-1136/2017

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015 und Entlastung der Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Sozialstation der Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt:

1. Der Beschluss BES-0056/2016 vom 21.09.2016 und der Beschluss SRT-1074/2016 vom 21.11.2016 werden aufgehoben.

2. den Jahresabschluss 2015 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 256.125,76 € .
3. Die Entlastung der Betriebsleiterin für das Wirtschaftsjahr 2015 ist zu erteilen.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	EUR
1.1	Bilanzsumme	795.937,47
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	65.481,00
	- das Umlaufvermögen	610.881,54
	- den Rechnungsabgrenzungsposten	119.574,93
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	531.465,64
	- den Sonderposten	0,00
	- die Rückstellungen	63.000,00
	- die Verbindlichkeiten	201.471,83
1.2	Jahresgewinn/-verlust	256.125,76
1.2.1	Summe der Erträge	4.484.518,54
1.2.2	Summe der Aufwendungen ⁴ .	228.392,78
2.	Behandlung des Jahresgewinnes	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0,00
	b) zur Einstellung in Rücklagen	0,00
	c) zur Abführung an den Haushalt	
	d. Aufgabenträgers	0,00
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	256.125,76

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2015 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 des Eigenbetriebs Sozialstation Hettstedt, Hettstedt, den folgenden unter dem 10.05.2016 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt: Unter der Bedingung, dass der Vorjahresabschluss zum 31.12.2014 in der mit Bestätigungsvermerk vom 10.10.2015 versehenen Fassung unverändert festgestellt wird, erteilen wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Sozialstation Hettstedt, Hettstedt, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der we-

sentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes Sozialstation Hettstedt, Hettstedt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Leipzig, 10.05.2016

*Wollenberg & Wissing GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

*gez. J. Wollenberg
Wirtschaftsprüfer*

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Mansfeld-Südharz

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigt, nach Vorlage des Prüfungsberichts am 14.07.2016, den Jahresabschluss 2015 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 10.05.2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wollenberg & Wissing GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Leipzig, die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sozialstation Hettstedt den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

*gez. Jannek
Kreisamtsrätin*

Gemäß § 19 Abs. 5 EigBG LSA wird hiermit die Feststellung des Jahresabschlusses 2015, die Verwendung des Jahresgewinns sowie das Ergebnis der Prüfung ortsüblich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen im Bürgerbüro der Stadt Hettstedt, Markt 1-3, 06333 Hettstedt in der Zeit vom 26.10.2017 bis 07.11.2017 zu den bekannten Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

*gez. Kavalier
Bürgermeister*

Beschluss-Nr.: SRT-1138/2017

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme eines Investitionskredites gemäß § 104 Abs. 2 des KVG LSA im Haushaltsjahr 2017

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die Aufnahme eines Kommunaldarlehens zur Teilfinanzierung der Abwasseranschlussbeiträge in Höhe von 595.937,35 Euro.

Beschluss-Nr.: SRT-1139/2017

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über die außerplanmäßige Aufwendung und Auszahlung gemäß § 105 Abs. 1 des KVG LSA im Haushaltsjahr 2017

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, die Mittel in Höhe von 91.132,56 EUR für die Zahlung der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten aus dem Produkt Finanzwirtschaft/ Haushalt Untertersachkonto Gewinnausschüttung Wohnungsgesellschaft auf das Untersachkonto Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten im Produkt Zentrale Dienste umzuverteilen.

Beschluss-Nr.: SRT-1140/2017

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung von Baumaßnahmen zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Querstraße in Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, den Neubau der Straßenbeleuchtungsanlage in der Querstraße in Hettstedt durchzuführen.

Beschluss-Nr.: SRT-1142/2017

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung von Baumaßnahmen zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Wiesenstraße in Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, den Neubau der Straßenbeleuchtungsanlage in der Wiesenstraße in Hettstedt durchzuführen.

Beschluss-Nr.: SRT-1143/2017

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung von Baumaßnahmen zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Hartwigsberg in Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt, die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage im Hartwigsberg im Abschnitt zwischen den Straßenquerungen zur Schafsplane in Hettstedt durchzuführen.

Beschluss-Nr.: SRT-1144/2017

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2017 für den Eigenbetrieb Sozialstation der Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt den Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Sozialstation der Stadt Hettstedt.

Beschluss-Nr.: SRT-1146/2017

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss über die Annahme von Geldzuwendungen lt. § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V. m. § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hettstedt (Spenden)

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt die in der Anlage beigefügte Entscheidungsgrundlage für Geldzuwendungen.

Die Annahme von Zuwendungen ist geregelt im § 99 Abs. 6 KVG LSA i.V. m. § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hettstedt.

Entsprechend § 99 Abs. KVG LSA i.V. mit den Festlegungen der Hauptsatzung der Stadt Hettstedt entscheidet der Haupt-, Wirtschafts- und Vergabeausschuss über die Annahme oder Ablehnung der einzelnen Zuwendungen deren Vermögenswert zwischen **500,00 € und 5.000,00 €** liegt.

In der Zeit vom **01.09. – 20.09.2017** erhielt die Stadt Hettstedt zur Unterstützung der Durchführung des Zwiebelmarktes 2017, für die Wartung und den laufenden Betrieb des Springbrunnens am Saigertor und für den Spielplatz in Molmeck (Fantasie-Initiative) insgesamt ein Betrag in Höhe von:

8.475,00 Euro

Die Spender sowie die dazugehörigen Beträge sind in der Anlage aufgelistet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die zuständigen Fachdienste dafür Sorge zu tragen haben, dass die Gesamtfinanzierung der aus den Spenden zu finanzierenden Maßnahmen einschließlich der anfallenden Folgekosten gewährleistet ist.

Hettstedt, den 20.09.2017

gez. Lehmann
SGL Stadtkasse

Beschluss-Nr.: SRT-1148/2017

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Beratung und Beschlussfassung über die Abberufung und Bestellung des Betriebsleiters des Eigenbetriebes Sozialstation der Stadt Hettstedt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt beschließt:

1. Frau Roswitha Krause wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Sozialstation im Einvernehmen mit dem Bürgermeister mit Wirkung zum 01.10.2017 als Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Sozialstation der Stadt Hettstedt abberufen.
2. Herr Daniel Kleist wird auf Vorschlag des Betriebsausschusses des Eigenbetriebes Sozialstation im Einvernehmen mit dem Bürgermeister mit Wirkung zum 01.10.2017 zum Betriebsleiter des Eigenbetriebes Sozialstation der Stadt Hettstedt bestellt.

Beschluss-Nr.: SRT-1137/2017

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Nichtamtlicher Teil

Stadt Hettstedt, Ortschaft Ritterode, Ortschaft Walbeck

Die Stadt Hettstedt, vertreten durch den Bürgermeister, und der Stadtrat der Stadt Hettstedt gratulieren im November 2017 den Jubilarinnen und Jubilaren ganz herzlich

Zum 90. Genurtstag

Frau Ilse Sonntag 07.11.
Frau Lena Heil 09.11.

Zum 85. Geburtstag

Frau Gerda Junker 06.11.
Frau Renate Kurth 08.11.
Frau Waltraud Trost 11.11.
Herrn Helmut Jaite 21.11.
Herrn Erich Rohland 21.11.
Frau Adelheid Dille 28.11.
Herrn Bringfried Römer 29.11.

Zum 80. Geburtstag

Frau Ruth Hinz 01.11.
Frau Renate Klanert 04.11.
Herrn Manfred Scheide 04.11.
Frau Brigitte Möser 07.11.
Herrn Dietrich Fix 07.11.
Frau Marianne Harrandt 08.11.
Herrn Wolfgang Voigt 09.11.
Frau Helga Beyer 14.11.
Herrn Wilfried Boer 17.11.
Herrn Jakob Damm 20.11.
Frau Eleonore Jentsch 24.11.
Frau Margot Eulitz 25.11.
Frau Elli Fallei 27.11.

Frau Inge Malcher 28.11.
Herrn Dieter Erdmann 29.11.

Zum 75. Geburtstag

Herrn Joachim Thun 03.11.
Herrn Josef Maciej 05.11.
Frau Wilma Vogel 05.11.
Herrn Peter Heinz 08.11.
Frau Ilse Marschik 10.11.
Herrn Werner Zogbaum 12.11.
Herrn Heinz Dieter Schulte 18.11.
Herrn Dieter Wunderlich 20.11.
Herrn Gerald Schmieder 21.11.
Herrn Ekhard Kukla 23.11.
Herrn Dieter Tillack 23.11.
Frau Magdalena Hinz 24.11.
Frau Ursel Krause 24.11.
Frau Elfi Nichelmann 24.11.
Herrn Hartmut Schmidt 26.11.

Zum 70. Geburtstag

Frau Ingrid Goß 01.11.
Frau Regina Rost 01.11.
Frau Helga Ditsche 05.11.
Frau Sylvia Wilde 06.11.
Frau Erika Holland 09.11.
Herrn Dr. Manfred Henke 10.11.
Herrn Stefan Ludwig 10.11.
Herrn Hans Zahn 11.11.
Herrn Heinz-Jörg Pfaue 12.11.
Herrn Dieter Kaiser 13.11.
Frau Brigitte Kühn 13.11.
Frau Gisela Wernicke 18.11.
Herrn Hans-Joachim Neumayer 19.11.

Frau Heidelind Koglin
Herrn Hans-Joachim Olczyk
Frau Monika Schultz

21.11.
24.11.
27.11.

Der Ortsbürgermeister und der Ortschaftsrat
der Ortschaft Ritterode/Meisberg gratulieren
im November 2017 den Jubilaren:

Die Ortsbürgermeisterin und der Ortschafts-
rat der Ortschaft Walbeck gratulieren im
November 2017 der Jubilarin:

Zum 70. Geburtstag
Frau Margarete Lenz

30.11.

Zum 75. Geburtstag
Herrn Alfons Veit

27.11.



Aus dem Rathaus berichtet

Schließzeit Mansfeld-Museum im Humboldt-Schloss

Das Mansfeld-Museum im Humboldt-Schloss wird ab dem 01.11.2017 bis 28.02.2018 wegen Erneuerung der Ausstellung nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Christin Saalbach
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Veranstaltungskalender November 2017

01.11.2017	19.00 Uhr	Michael Hirte	Hettstedt, St. Jakobi Kirche
03.11.2017	18.30 Uhr	Buchlesung mit Jan Putzas	Hettstedt, Bücherfee
04. - 05.11.2017		Theateraufführung „Zeiten Sprünge“	Hettstedt, Ratssaal
11.11.2017		Eröffnung der 5. Jahreszeit	Hettstedt, Marktplatz
11.11.2017	18.00 Uhr	Martinsfeuer	Walbeck, Treffpunkt Dorfgemeinschaftshaus
11.11.2017	19.00 Uhr	80er-Jahre-Party	Hettstedt, Haus der Jugend
11.11.2017	21.00 Uhr	Well-known pix Live	Hettstedt, Hafenbar
12.11.2017	10.00 - 12.00 Uhr	Vereinstreffen Numismatik	Hettstedt, Sportlerheim am Waldcafé
14.11.2017	17:30 Uhr	Laternenenzug zum Martinstag	Hettstedt, St. Jakobi Kirche
17.11.2017	18.30 Uhr	„Mansfäller Mundart“ mit „Wollefjank“	Hettstedt, Bücherfee
18.11.2017	17.00 Uhr	220. Jahrestag zum Gedenken an Carl-Christian Agthe mit der Mitteldeutschen Kammerphilharmonie Schönebeck	Hettstedt, Gangolf-Kirche
19.11.2017	10.00 - 12.00 Uhr	Vereinstreffen Philatelie	Hettstedt, Sportlerheim am Waldcafé
19.11.2017	09.15 - 12.00 Uhr	Volkstrauertag	Hettstedt und Ortschaften
19.11.2017	10.00 - 17.00 Uhr	Stocker's Weihnachtsmarkt	Hettstedt, Walbecker Weg 4
21.11.2017	21.00 - 23.00 Uhr	Berlin Syndrome at Hafenbar Hettstedt / w Well Known Pix	Hettstedt, Hafenbar
20. - 24.11.2017	18:00 Uhr	ökumenische Bibelwoche zum Matthäusevangelium	Hettstedt, St. Jakobi Kirche
25.11.2017	18.00 Uhr	Konzert mit dem Tenor Björn Cassapietra und dem Chor „Klangfarben“	Hettstedt, St. Jakobi Kirche

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 29. November 2017

Nächster Redaktionsschluss:
Freitag, der 17. November 2017

Piratenfest in der Kita Delta „Löwenzahn“

Im September war es endlich so weit. Unser neues Schiff konnte eingeweiht werden. Dank einer Spende der Stadtratsfraktion FBM/WGF und des FBM-Ortsverbandes, dem Material und den fleißigen Händen von Herrn Teupel und Herrn Kwisdorf konnte unser altes Schiff instand gesetzt werden. Frau Lehmann, die Oma von Lea nähte uns ein neues stabiles Segel. Unser Schiff war fast perfekt. Jetzt fehlte nur noch die Piratenfahne. Und diese wurde nach einem Piratenschmaus gehisst, das Segel gesetzt und die Glocke kräftig geläutet. Das Schiff konnte nun von allen kleinen Piraten erobert werden. Beim Fische angeln und Anker Zielwerfen hatten alle Piraten viel Spaß. Aber was tun Piraten am liebsten? Natürlich Schätze suchen. Murmeln im Sandkasten und eine richtige Schatztruhe mit Goldtalern waren gar nicht so leicht zu finden, denn unser Sandkasten und Spielplatz ist groß. Sogar heute noch entdeckt so mancher kleine Pirat einen Murmelschatz. Jeden Tag freuen wir uns über unser kleines, aber feines Piratenschiff. Hiermit sagen wir allen Unterstützern und fleißigen Helfern nochmal ein ganz großes DANKESCHÖN!!!

Die Kinder und Erzieher aus der Kita Delta „Löwenzahn“



Vereine und Verbände

Rückblick auf das 12. Flammenfest

Wie in den vergangenen Jahren feierte der Förderverein „Flamme der Freundschaft“ am 02./03.20.2017 das 12. Flammenfest mit vielen Besuchern. Am 02.10. erfolgte ab 19 Uhr der Laternenumzug mit Nappian und Neuke, dem Köhler, den Kupferwichteln, dem Pionierbataillon, dem Hettstedter Fanfarenzug und Spielmannszug sowie vielen Kindern mit ihren Eltern. Auf dem Festplatz gab es eine Lichtshow, Kinderdisco und anschließend ein schönes Feuerwerk.

Am 03.10. eröffnete der Vorsitzende des Fördervereins, Lothar Hentschel, das Fest, begrüßte die etwa 200 Anwesenden, die Beg- und Hüttenvereine des Mansfelder Landes, den Bürgermeister der Stadt Hettstedt und als Ehrengast Eugenie Aleshin von der russischen Botschaft. Er dankte der Sparkasse, der Wohnungsgesellschaft, der Wohnungsgenossenschaft, den Stadtwerken, Edeka und Kathrin Gantz, Jens-Uwe Rössel, Günther Horlbog, die mit ihren Spenden das schöne Fest unterstützt haben.

Kupfernagel mit Gesang, die Glowing Boots - die Boygroup, und ab 11 Uhr die Schalmeyenkapelle Martinsrieth erfreuten die Freunde des Vereins und die Gäste. Besonders Kinder erfreuten sich an einer Hüpfburg, an der Luftballon-Aktion und den Brieftauben.

Die Verein Alte Druckerei Heise e. V. erfreute mit einem Druck zur Erinnerung an das 12. Flammenfest – 43 Jahre Obelisk „Flamme der Freundschaft Hettstedt“.

Für die Unterstützung beim reibungslosen Ablauf der Veranstaltung dankt der Förderverein auch der Hettstedter Feuerwehr und der Polizei.

Insgesamt gesehen waren es zwei schöne Festtage.

Roland Wagner

Förderverein „Flamme der Freundschaft Hettstedt“

MdL Jens Diederichs will KKJR unterstützen: Gespräch mit Ines Wohlsein vom Kreis-, Kinder- und Jugendring in Hettstedt

Schulverweigerung, Racing Cup und Baumpflanzaktionen – Themen, die nur auf den ersten Blick nichts miteinander zu tun haben. Tatsächlich aber spielten sie eine wesentliche Rolle in einem Gespräch, das der Landtagsabgeordnete Jens Diederichs (CDU-Fraktion; parteilos) am Montag, dem 9. Oktober 2017, mit Ines Wohlsein führte. Frau Wohlsein ist Leiterin der Geschäftsstelle Hettstedt des Kreis-, Kinder- und Jugendringes (KKJR) Mansfeld-Südharz; im Haus der Jugend am Hettstedter Schützenplatz trägt sie mit Verantwortung für die Betreuung von mehr als 100 Kindern und Jugendlichen, die einen wichtigen Teil ihrer Freizeit dort verbringen.

Zur Sprache kamen die Erfolge bei der Betreuung junger Menschen in den zurückliegenden Monaten, zum Beispiel das Mädchen camp in der Jugendherberge Gorenzen, aber auch Perspektivisches, wie die viertägige Sprachreise nach London, die übermorgen, am Donnerstag, 16 Jugendliche und ihre Betreuer antreten.

Zu den „Dauerbrennern“ des Jugendhauses gehören die Themen Natur- und Umweltschutz. An der Stelle war Jens Diederichs in seinem Element; er unterstützte in der Vergangenheit bereits zahlreiche Umweltprojekte. Diesbezüglich könnte er sich künftig eine fruchtbringende Zusammenarbeit mit dem KKJR vorstellen, unterstrich er. Unterstützung sagte er bereits auf anderen Gebieten zu, zum Beispiel bei der Beschaffung moderner gebrauchter Computertechnik oder im Umweltbereich. Das Thema Schulverweigerer ist ihm sehr wichtig – nicht nur im Parlament, wo er sich gerade mit der Problematik befasst, sondern vor allem beim Umgang mit solchen „Schulschwänzern“. Ihm gefällt der Ansatz des KKJR, der nicht mit erhobenem Zeigefinger und Moralpredigten das Problem angeht, sondern nach praktischen Wegen sucht, die Betroffenen aus ihrem Negativ-Kreislauf herauszuholen.

Diederichs wurde übrigens im Jugendklubhaus herzlich willkommen geheißen. Es überraschte ein wenig, dort einen Abgeordneten der CDU-Landtagsfraktion anzutreffen. Frau Wohlsein kommentierte dies mit den Worten: „Jede Partei sollte sich Kinder- und Jugendarbeit auf die Fahne schreiben.“ Das entspricht in etwa Diederichs Worten, der seine Umweltinitiativen stets mit den Worten kommentiert: „Natur fragt nicht nach dem Parteibuch.“



Orgelkonzert

Am 3. September-Wochenende fanden zwei brillante Orgelkonzerte, in St. Gangolf an der Rühlmann-Orgel und in Großörner an der Ladegast-Orgel, statt. Es erklangen Werke von J. S. Bach, F. M. Bartholdy, D. Buxtehude, Fr. Liszt u. a. Es war überwältigend, was Prof. A. Fiseisky und die Studenten aus Moskau darboten.

Waltraud Hornickel
Förderverein
Gangolfkirche e. V.



Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

in der Region Eisleben, Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße, 06295 Lutherstadt Eisleben, Tel: 03475 602695

in der Region Hettstedt, Lernbehindertenschule Lindenweg 1 - 2, 06333 Hettstedt, Tel: 03476 812310

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de oder im Programmheft.

Änderungen vorbehalten!

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft			
10102	Erben – Rechtliche Grundlagen	am 09.11.2017 - 17:30 Uhr	Eisleben
10103	Erben - Rechtliche Grundlagen	am 16.11.2017 - 17:30 Uhr	Hettstedt
10106	Vererben- Erbfolge richtig planen	am 23.11.2017 - 17:30 Uhr	Eisleben
10107	Vererben - Erbfolge richtig planen	am 30.11.2017 - 17:30 Uhr	Hettstedt
10113	Grundstücksrecht	am 02.11.2017 - 17:30 Uhr	Hettstedt
13005	An der Schwelle zum Jenseits	am 08.11.2017 - 19:00 Uhr	Hettstedt
Foto			
22402	Fotoclub mit Kamera & Computer	jeden 1. Donnerstag - 17:30 Uhr	Hettstedt
22403	Astrofotografie	am 06.11.2017 - 20:30 Uhr	Butterberg SGH
22412	HDR Fotografie	ab 30.11.2017 - 18:30 Uhr	Eisleben
Gesundheit			
30870	Selbstverteidigung für Frauen	ab 08.11.2017 - 17:00 Uhr	Hettstedt
32044	Einführung Raucherentwöhnung mit Hypnose	ab 08.11.2017 - 18:00 Uhr	Eisleben
32045	Raucherentwöhnung mit Hypnose	ab 09.11.2017 - 17:30 Uhr	Hettstedt
33030	„Iss Dich Gesund“	ab 07.11.2017 - 18:00 Uhr	Hettstedt
32034	Abnehmen mit Hypnose	ab 15.11.2017 - 18:00 Uhr	Eisleben
32035	Abnehmen mit Hypnose	ab 07.11.2017 - 17:30 Uhr	Hettstedt
Computer			
50102	Computer für Einsteiger Senioren	ab 08.11.2017 - 13:00 Uhr	Benndorf
52512	Textverarbeitung mit Word	ab 06.11.2017 - 18:00 Uhr	Eisleben
52602	Schwarzweiß-Fotos in Farbe	ab 09.11.2017 - 13:00 Uhr	Eisleben
52653	Videoschnitt mit Magix	ab 06.11.2017 - 18:30 Uhr	Hettstedt
52669	Internetseiten selbst erstellen	ab 02.11.2017 - 18:00 Uhr	Eisleben
53011	CoralDraw Graphics Suite X8	ab 18.11.2017 - 09:00 Uhr	Eisleben
53314	Bildbearbeitung am PC	ab 03.11.2017 - 18:30 Uhr	Eisleben
53316	Bildbearbeitung am PC	ab 03.11.2017 - 18:00 Uhr	Hettstedt
Spezial			
31900	Karibische Tänze	ab 19.10.2017 - 17:30 Uhr	Eisleben

Dringend Deutschlehrer mit und ohne Zulassung vom BAMF gesucht

Dozenten für alle Bereiche gesucht

Falls Sie noch ein Geschenk suchen, Gutscheines sind in allen Filialen erhältlich.

Kulturelle Vorschau

80er-Jahre-Party

- depeche mode - a-ha - billy idol -

Madonna - Tears for Fears - Kim Wilde

DAS ORIGINAL

80's are back

5 YEARS OF PARTY

11.11.2017

HAUS DER JUGEND - HETTSTEDT - EINLASS 19.00

KARTEN IN DER „KANTINE ZUR BIENE“

TEL. UNTER 015122176903 UND 015201604717

fgth - erasure - den harrow - nena

- pet shop boys - bronski beat - fancy -

„Christmas Love Songs“: Ein romantisches Weihnachtskonzert

Weihnachten, das Fest der Liebe, ist undenkbar ohne die schönsten und bekanntesten deutschen und internationalen Weihnachtslieder.

Der Tenor **Björn Casapietra** lädt nach den so beliebten und erfolgreichen Weihnachtstourneen der letzten Jahre erneut ein zu „Christmas Love Songs“! Mit Besinnlichkeit, aber auch leidenschaftlich und temperamentvoll möchte **Björn Casapietra** in seinen Weihnachtskonzerten die freudvollste Zeit des Jahres gemeinsam mit seinem Publikum erleben.

„Ich liebe die wundervollen alten deutschen Weihnachtslieder ebenso wie modernere internationale Lieder, die niemand mehr im Weihnachtsliederschatz vermissen möchte.“ Und so zeigt sich das Repertoire des gefeierten Tenors, dessen vergangene Weihnachtstourneen sein Publikum in ausverkauften Häusern begeisterten, außerordentlich breit gefächert und anspruchsvoll: Feierlich Schuberts „Ave Maria“, jubilierend „Adeste Fideles“, andächtig

„Es ist ein Ros´ entsprungen“ und leidenschaftlich das berühmte französische „Cantique de Noel“.

Die alte berührende Volksweise „Still still still, weil's Kindlein schlafen will“ oder eines der beliebtesten Schlaflieder, „Guten Abend, gut Nacht“, wecken Erinnerungen an Weihnachten in der Kindheit...

Als besondere Überraschung stellt **Björn Casapietra** auch die Ohrwürmer seines neu erschienenen fünften Albums „Un Amore Italiano“ vor – alte italienische Volkslieder oder melodiose italienische Welterfolge von leiser Melancholie, die italienisches Lebensgefühl vermitteln. Außerdem im Programm sind solche internationalen Glanzlichter wie Leonard Cohens „Hallelujah“ oder das weltweit bekannte Winterlied „You Raise Me Up“.

In weihnachtlicher Stimmung laden diese Melodien ganz besonders zum Innehalten und Entspannen ein. Klassische Melodien, die schönsten italienischen, deutschen, französischen und keltischen Weihnachtslieder und **Björn Casapietra**s ganz eigene berührende Interpretationskunst werden zu einem unvergesslichen Erlebnis in der Weihnachtszeit.

Einfühlsam und zuverlässig wird **Björn Casapietra** wieder vom jungen UdKAbsolventen, dem charismatischen Pianisten Peter Forster, begleitet. Bei ausgewählten Konzerten wird **Casapietra** seine siebenjährige Tochter als Gast dabei haben und einige Weihnachtsmelodien („Engel haben Himmelslieder“, „Jingle Bells“) mit ihr im Duett singen.

Tickets für das Weihnachtskonzert am 25.11.2017 in der St. Jakobi Kirche in Hettstedt sind bei Lebensmittel Faust (An der Linde), Markt 54 in Hettstedt, sowie im Internet erhältlich. Alle Informationen hierzu finden Sie auch unter www.casapietra.com



Bürgerzeitung Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.
- Herausgeber: Stadtverwaltung Markt 1 - 3, 06333 Hettstedt

- Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen
Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Stadt Hettstedt

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10,
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agn/herzberg
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere
allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige
Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer
Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für
ein Einzel Exemplar gefordert werden.
Weitergehende Ansprüche insbesondere auf Schadensersatz sind
ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

971 Jahre Hettstedt
Die „Stadterprober“ präsentieren
im Ratssaal das Theaterstück:
Zeiten-Sprünge

1988
Eintritt frei...

1793
Spenden willkommen

1046
1199

919

Samstag, 4.11. 18 Uhr
Sonntag, 5.11. 15 Uhr

Wir danken für die Unterstützung: